

Statuten der Genossenschaft

SLKK VERSICHERUNGEN

Inhaltsverzeichnis			
Art.		Art.	
I	ALLGEMEINES		
1	Rechtsform, Sitz und Tätigkeit	17	Aufgaben des Vorstandes
2	Zweck	18	Vertretung nach aussen
3	Information	C	Geschäftsführung
4	Aufsicht	19	Aufgaben
II	ORGANISATION	D	Revisionsstelle
5	Organe	20	Wahl
A	Delegiertenversammlung	21	Aufgaben der Revisionsstelle
6	Stimm- und Wahlrecht	22	Bericht der Revisionsstelle
7	Zusammensetzung	23	Verantwortlicher Aktuar
8	Einberufung	III	FINANZIERUNG
9	Beschlussfähigkeit	24	Betriebsmittel
10	Kompetenzen der Delegiertenversammlung	25	Garantiekapital
11	Beschlussfassung	26	Versicherungstechnische Rückstellungen
B	Vorstand	27	Gebundenes Vermögen
12	Allgemeines	28	Reserven
13	Rechte der Vorstandsmitglieder	IV	ÜBRIGE BESTIMMUNGEN
14	Beschlussfähigkeit	29	Rechnungsjahr
15	Protokollführung	30	Publikation
16	Zirkulationsbeschlüsse	31	Vermögensverwendung bei der Liquidation

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Rechtsform, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- 1 Die Firma Genossenschaft SLKK VERSICHERUNGEN (nachstehend „Genossenschaft“) ist eine Genossenschaft auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Zürich.
- 2 Das Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft umfasst die ganze Schweiz. Versicherte mit Wohnsitz im Ausland können keine Versicherung abschliessen.
- 3 Die Zugehörigkeit und Mitgliedschaft zur Genossenschaft ist mit einem Versicherungsvertrag bei der Genossenschaft verknüpft (Art. 841 Abs. 1 OR).

Art. 2 Zweck

- 1 Die Genossenschaft versichert ihre Mitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Unfall und Mutterschaft; sie kann im Interesse ihrer Mitglieder weitere Versicherungszweige sowie das Rückversicherungsgeschäft betreiben und Versicherungen vermitteln.
- 2 Die Genossenschaft kann alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Genossenschaftszweck zu fördern oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Sie kann sich insbesondere auch Verbänden anschliessen, Sektionen errichten, sich an anderen Unternehmungen beteiligen, solche käuflich erwerben oder veräussern und Grundeigentum erwerben oder veräussern.
- 3 Die FINMA kann den Betrieb anderer Geschäfte bewilligen, wenn diese die Interessen der Versicherten nicht gefährden.

Art. 3 Information

- 1 Alle Mitteilungen allgemeiner Natur, welche die Rechte und Pflichten der Versicherten betreffen, erfolgen schriftlich.
- 2 Die Prämien sowie die allgemeinen Versicherungsbedingungen werden den Versicherten vor Inkrafttreten zur Kenntnis gebracht.

Art. 4 Aufsicht

Die Genossenschaft untersteht der Finanzmarktaufsicht FINMA gemäss dem Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG).

II. ORGANISATION

Art. 5 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung
- d) die Revisionsstelle

A. Delegiertenversammlung

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht

Die handlungsfähigen Genossenschafter besitzen das Stimm- sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Art. 7 Zusammensetzung

- 1 Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der drei definierten Regionen. Die Regionen bestehen aus fest zugeteilten Kantonen:
 - Region 1: Basel-Land, Bern, Freiburg, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Solothurn, Wallis, Genf, Neuenburg, Jura, Waadt, Tessin
 - Region 2: Aargau, Basel-Stadt, Schaffhausen, Zug, Zürich
 - Region 3: Appenzell i. R., Appenzell a. R., Glarus, Graubünden, Schwyz, St. Gallen, Thurgau, Uri
- 2 Jede Region hat Anspruch auf maximal 12 Delegierte, wobei auf eine angemessene Berücksichtigung aller Kantone je Region zu achten ist. Die Gesamtzahl beträgt maximal 36 Delegierte.
- 3 Im Sinne einer Übergangsbestimmung werden allfällige nicht korrekte Regionen-Quoten erst bei der Demission von aktiven Delegierten korrigiert.
- 4 Erstmals wählbar ist jeder nicht über 60 Jahre alte Genossenschafter. Die Delegierten werden auf Vorschlag des Vorstandes von der ordentlichen Delegiertenversammlung für eine Wahlperiode von vier Jahren gewählt. Ersatzwahlen erfolgen ebenfalls an der ordentlichen Delegiertenversammlung, jedoch bemisst sich die Amtszeit durch die Zeitdauer bis zu den nächsten Gesamterneuerungswahlen.

Art. 8 Einberufung

- 1 Die Delegiertenversammlung tritt in der Regel am Sitz der Genossenschaft ordentlicherweise bis Ende Juni zusammen.
- 2 Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens einen Monat vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Geschäfte sowie bei Abänderung der Statuten unter Angabe des wesentlichen Inhalts der vorgeschlagenen Änderungen.
- 3 Vorbehalten bleibt die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter oder Delegierten, der Vorstand oder die Revisionsstelle dies verlangen.
- 4 Der Geschäftsbericht, die Bilanz, die Gesamtbetriebsrechnung, der Bestätigungsbericht mit Antrag der Revisionsstelle werden zusammen mit der Traktandenliste versandt.
- 5 Allfällige Anträge der Delegierten, welche von der ordentlichen Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand spätestens bis Ende Januar schriftlich einzureichen.

Art. 9 Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.

Art. 10 Kompetenzen der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung obliegt:

- a) Abnahme des Protokolls der vorjährigen Delegiertenversammlung, des Geschäftsberichtes, der Bilanz, der Gesamtbetriebsrechnung, des Bestätigungsberichts der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- d) Änderung der Statuten
- e) Fusion und Auflösung der Genossenschaft

Art. 11 Beschlussfassung

- 1 Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2 Die Beschlüsse gemäss Art. 10 lit. d und e erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

B. Vorstand

Art. 12 Allgemeines

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar und maximal zwei weiteren Mitgliedern. Die Mehrheit muss aus Genossenschaffern bestehen.
- 2 Der Präsident, Vizepräsident und Aktuar werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.
- 3 Der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 13 Rechte der Vorstandsmitglieder

- 1 Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an der Sitzung des Vorstandes von den zur Geschäftsführung und Vertretung berufenen Personen Auskunft über den Geschäftsgang und über einzelne Geschäfte zu verlangen. Der Vorstand kann die Vorlegung der Bücher und Akten anordnen.
- 2 Jedes Vorstandsmitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung des Vorstandes verlangen.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 3 Er fasst die Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 15 Protokollführung

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Art. 16 Zirkulationsbeschlüsse

Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Sie sind in das Protokoll des Vorstandes aufzunehmen.

Art. 17 Aufgaben des Vorstandes

- 1 Der Vorstand hat die Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten.
- 2 Er ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Delegiertenversammlung oder anderen Organen übertragen oder vorbehalten sind.
- 3 Er ist insbesondere verpflichtet:
 - a) die Geschäfte der Delegiertenversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen,
 - b) die für den Geschäftsbetrieb erforderlichen allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB und Reglemente, insbesondere ein Organisationsreglement aufzustellen, die Prämienstrategie festzulegen und der Geschäftsleitung die nötigen Weisungen zu erteilen,
 - c) die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten – im Hinblick auf die Beachtung der Vorschriften der Gesetze, Statuten, AVB und allfälliger Reglemente sowie Weisungen des Vorstandes – zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen.
- 4 Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die Protokolle sowie die notwendigen Geschäftsbücher regelmässig geführt und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz, die Jahresrechnungen, die Statistik, das Budget, die Planungsrechnungen und der Geschäftsbericht nach den gesetzlichen Vorschriften zur Prüfung unterbreitet werden.
- 5 Er nimmt Kenntnis vom Erläuterungsbericht der Revisionsstelle und ergreift die daraus fließenden notwendigen Massnahmen.

Art. 18 Vertretung nach aussen

- 1 Der Vorstand vertritt die Genossenschaft im Verkehr mit Dritten und vor Gericht.
- 2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar und der Geschäftsführer kollektiv zu zweien.

- 3 Durch Beschluss des Vorstandes kann die Unterschriftsberechtigung kollektiv zu zweien an weitere Personen der Versicherung erteilt werden.

C. Geschäftsführung

Art. 19 Aufgaben

- 1 Die Geschäftsführung leitet die laufenden Geschäfte der Genossenschaft im Rahmen der Gesetze, Statuten, AVB und Reglemente sowie der Weisungen des Vorstandes.
- 2 Sie ist insbesondere für die Aufnahme der Mitglieder, das Inkasso der Prämienbeiträge, die Auszahlung der fälligen Versicherungsleistungen, die Buchführung der Genossenschaft und die Korrespondenz zuständig.
- 3 Der Geschäftsführung steht unter Aufsicht des Vorstandes. Sie hat die Weisungen desselben im Rahmen der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu befolgen und zu erfüllen.
- 4 Der Vorstand kann der Geschäftsführung zusätzliche Kompetenzen übertragen.

D. Revisionsstelle

Art. 20 Wahl

Die Delegiertenversammlung wählt eine von der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde zugelassene Prüfgesellschaft, welche der FINMA gemeldet werden muss.

Art. 21 Aufgaben der Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle prüft jährlich, ob die Buchführung, die Jahresrechnung und die Statistiken formell und materiell den gesetzlichen Anforderungen entsprechen (jährliche Revision). Sie prüft überdies, ob die Geschäftsführung für eine korrekte und ordnungsgemässe Geschäftsabwicklung Gewähr bietet, namentlich ob sie zweckmässig organisiert ist und die gesetzlichen und internen Bestimmungen einhält.
- 2 Sie ist befugt, jederzeit vor Ort unangemeldet die notwendigen Prüfungen durchzuführen (Zwischenrevision).

Art. 22 Bericht der Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle erstellt über die jährliche Revision und jede Zwischenrevision einen Bericht nach den gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts. Diese Berichte geben Auskunft über den Zeitpunkt und den Umfang der vorgenommenen Revisionen, die gemachten Feststellungen und die daraus zu ziehenden Schlüsse.
- 2 Zwei vollständige und übereinstimmende Exemplare jedes Berichtes sind dem zuständigen Organ der Genossenschaft sowie der Aufsichtsbehörde FINMA im Original einzureichen. Der Bericht über die jährliche Revision ist bis zum 30. April des folgenden Jahres, die Berichte über die Zwischenrevision sind innert drei Monaten seit der Durchführung der FINMA einzureichen.
- 3 Stellt die Revisionsstelle wesentliche Mängel, Unregelmässigkeiten, Missstände oder andere Tatbestände fest, welche die finanzielle Sicherheit der Genossenschaft oder deren Fähigkeit, ihre Aufgaben zu erfüllen, in Frage stellen, so unterbreitet sie den Bericht unverzüglich dem leitenden Organ der Genossenschaft und der Aufsichtsbehörde.

Art. 23 Verantwortlicher Aktuar

- 1 Die Genossenschaft hat einen, von der FINMA zugelassenen verantwortlichen Aktuar zu bestellen. In der Mitteilung zur Bestellung des verantwortlichen Aktuars muss angegeben werden, in welchem Verhältnis zur Genossenschaft er steht. Insbesondere müssen der FINMA Interessenkonflikte offen gelegt werden.
- 2 Der verantwortliche Aktuar trägt die Verantwortung dafür, dass :
 - a) Die Solvabilitätsspanne richtig berechnet wird und das gebundene Vermögen den aufsichtsrechtlichen Vorschriften entspricht;
 - b) Sachgemässe Rechnungsgrundlagen verwendet werden; und
 - c) Ausreichende technische Rückstellungen gebildet werden.
- 3 Stellt er Unzulänglichkeiten fest, so informiert er unverzüglich die Geschäftsleitung der Genossenschaft.

III. FINANZIERUNG

Art. 24 Betriebsmittel

- 1 Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus Versicherungsprämien, Kostenbeteiligungen, Rückversicherungsleistungen und Einnahmen anderer Art.
- 2 Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen. Für diese ist ausschliesslich das Vermögen der Genossenschaft haftbar.

Art. 25 Garantiekapital

- 1 Die Genossenschaft verfügt über ein Garantiekapital von mindestens 8 Millionen Franken.
- 2 Dieses Garantiekapital darf nicht unterschritten werden.

Art. 26 Versicherungstechnische Rückstellungen

Die Genossenschaft ist verpflichtet, für die gesamte Geschäftstätigkeit ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen, welche den Vorschriften von Art. 16 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG) entsprechen, zu bilden.

Art. 27 Gebundenes Vermögen

Die Genossenschaft muss die Ansprüche aus Versicherungsverträgen durch ein gebundenes Vermögen sicherstellen. Die Vorschriften von Artikel 17 – 20 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG) müssen eingehalten werden.

Art. 28 Reserven

Die gesetzlichen Reserven sind mit mindestens 20 % des jährlichen Betriebsergebnisses zu äufnen, bis sie 50 % der Garantiemittel erreichen oder nach einer Inanspruchnahme wieder erreicht haben.

IV. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

Art. 29 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 30 Publikation

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Vorbehalten bleibt Art. 3 der vorliegenden Statuten.

Art. 31 Vermögensverwendung bei der Liquidation

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird zu genossenschaftlichen Zwecken verwendet.

Die Änderung der Statuten vom 30.05.2015 wurden von der Delegiertenversammlung der Genossenschaft SLKK VERSICHERUNGEN am 20.05.2017 genehmigt und treten in der geänderten Fassung am 01.06.2017 in Kraft.

Für die Genossenschaft SLKK VERSICHERUNGEN

Der Präsident:

Dr. iur. Urs Korner

Die Aktuarin:

Martina Giger-Kempf